



Gemeinde Lengnau

---

# Strassenreglement

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
	§ 1	3
	Zweck	3
	Allgemeines	3
	§ 2	3
	Geltungsbereich	3
	§ 3	4
	Übergeordnetes Recht	4
	§ 4	4
	Anforderungen	4
<b>2</b>	<b>STRASSENEINTEILUNG</b>	<b>4</b>
	§ 5	4
	Strassenrichtplan	4
<b>2.1</b>	<b>Einteilung nach Benützung</b>	<b>4</b>
	§ 6	4
	Kantons- und Gemeindestrassen	4
	Privatstrassen im öffentlichen Gebrauch	4
<b>2.2</b>	<b>Einteilung nach Erschliessungsfunktion</b>	<b>5</b>
	§ 7	5
	Erschliessungsfunktion	5
	Basiserschliessung	5
	Groberschliessung	5
	Feinerschliessung	5
<b>3</b>	<b>ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN</b>	<b>5</b>
	§ 8	5
	Übernahme	5
<b>4</b>	<b>BEWILLIGUNGS- / KOSTENPFLICHTIGE BENÜTZUNG</b>	<b>6</b>
	§ 9	6
	Strassenbenützungsgebühr	6
	Kostenbeteiligung der Werke	6
<b>5</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>6</b>
	§ 10	6
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	6
<b>6</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>7</b>
	§ 11	7
	Rechtsschutz, Vollstreckung	7
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
	§ 12	7
	Inkrafttreten	7

## Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen und Normen

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)
GG	Gemeindegesezt (SAR 171.100)
VSS	Verband schweizerischer Strassenfachleute

## Strassenreglement

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Lengnau:

# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1

*Zweck*

<sup>1</sup>Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
- die Übernahme von Privatstrassen.

*Allgemeines*

<sup>2</sup>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## § 2

*Geltungsbereich*

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:

- Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Ge-

- meinde und
- Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden.

### § 3

*Übergeordnetes  
Recht*

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### § 4

*Anforderungen*

<sup>1</sup>Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

<sup>2</sup>Ergänzend gelten die VSS Normen als Richtlinie.

## 2 STRASSENEINTEILUNG

### § 5

*Strassenrichtplan*

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

### 2.1 Einteilung nach Benützung

### § 6

*Kantons- und Gemeindestrassen*

<sup>1</sup>Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

<sup>2</sup>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung der Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

*Privatstrassen im öffentlichen Gebrauch*

<sup>3</sup>Privatstrassen und Fusswege im öffentlichen Gebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.

*Privatstrassen*

<sup>4</sup>Privatstrassen stehen nur dem öffentlichen Gebrauch offen, wenn und soweit ihre Nutzung kraft Vertrag oder Verwaltungsakt der Öffentlichkeit gewidmet ist.

Privatstrassen können - unter Beachtung der gesetzlichen Grund-

lagen - entsprechend beschildert werden. Dem Gemeinderat ist vorgängig ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

## 2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

### § 7

*Erschliessungsfunktion*

<sup>1</sup>Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

*Basiserschliessung*

Kantonstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):  
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS)  
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen

*Groberschliessung*

Gemeindestrassen

- Quartier-Sammelstrasse (QSS):  
Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

*Feinerschliessung*

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Quartier-Erschliessungsstrasse (QES):  
Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen eine oder mehrere Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.
- Fusswege

## 3 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

### § 8

*Übernahme*

<sup>1</sup>Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen

Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt. Die Regelung bezieht sich nur auf Privatstrassen, die nicht unter § 37 BauG subsumierbar sind, d.h. die nicht unter die gesetzliche Übernahmepflicht der erwähnten Bestimmung fallen.

<sup>2</sup>Die Übernahme erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

## 4 BEWILLIGUNGS- / KOSTENPFLICHTIGE BENÜTZUNG

### § 9

*Strassenbenüt-  
zungsgebühr*

<sup>1</sup>Das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund kann in einem separaten Reglement geregelt werden.

<sup>2</sup>Die Benützung von öffentlichen Strassenflächen, z.B. für Installationsplätze bei privaten Bauvorhaben ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Installationen in einem Situationsplan sowie der Dauer der Benützung ist vorgängig einzureichen.

*Kostenbeteiligung  
der Werke*

<sup>3</sup>Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer, Planie und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

<sup>4</sup>Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

## 5 FINANZIERUNG

### § 10

*Finanzierung der  
Erschliessungsanla-  
gen*

Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

## 6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 11

*Rechtsschutz,  
Vollstreckung*

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen ab Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einsprache-Entscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, angefochten werden

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23.11.2018

### **GEMEINDERAT LENGNAU**

Der Gemeindeammann

*sig. Franz Bertschi*

Der Gemeindeschreiber

*sig. Anselm Rohner*